

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang
„Architektur“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 16.09.2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studiumumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Zulassung zur Master-Thesis und Bearbeitung der Master-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Kolloquium
- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Modul-Prüfungsformen
- § 21 Lehrveranstaltungsformen
- § 22 Credits
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Master-Studiengang „Architektur“ des Fachbereiches Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Master-Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang der das Ziel hat, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung zu führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben im Bereich der Architektur selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen auf dem Gebiet der Architektur.
- (3) Gemäß den Richtlinien der „Union Internationale des Architectes (UIA)“ berechtigt die bestandene Masterprüfung nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit, entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer, zur Zulassung als selbständige Architektin oder selbständiger Architekt.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:
 - a) ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang, der mit einer Gesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde und
 - b) der Nachweis eines einschlägigen Praktikums in einem Planungsbüro (Architektur, Innenarchitektur, Stadtplanung, o.ä.) von mindestens drei Monaten (60 Arbeitstagen) Dauer. Wird die Berufsphase in zeitlich voneinander getrennten Abschnitten absolviert, werden Tätigkeitsabschnitte von geringerer Dauer als vier Wochen (20 Arbeitstagen) in der Regel nicht anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss und

- c) die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung. Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Architektur am Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) § 5a Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 5a Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 lit. c) können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben. Das Nichtablegen oder Nichtbestehen einer Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe von Abs. 5 berücksichtigt.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 1 lit. b) können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Nachweis eines Praktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht erbringen. Der entsprechende Nachweis muss in diesem Fall bis spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Master-Thesis nach § 16 Abs. 2 nachgereicht werden.
- (4) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) und die Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c) einbezogen werden.
- (5) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c) zusammensetzt. Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Nachweis über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c) nicht erbringen oder wurde die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung mit „nicht bestanden“ bewertet, so wird die Note 5,0 zu 49 % in die Gesamtnotenbildung einbezogen. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.
- (6) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 5 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Fachhochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.

- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits vergeben.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 14 Absatz 4 aufgeführten Module vergeben. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Prüfungsplanes in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich. Studierende des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht.
- (3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.
- (4) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 HG NRW ermöglichen. Vor der Meldung zu ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr.5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für diese Personengruppe nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung bzw. Benachteiligung fordern.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NRW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur/PBSA der Fachhochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an

der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Master-Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Master-Studiengang „Architektur“ an der Fachhochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Darüber hinaus werden Studienleistungen angerechnet, die in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, der gemäß den UIA-Richtlinien (Union Internationale des Architectes) akkreditiert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Moduleilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete eigene Anteil der Arbeit - von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 HG NRW durch das Präsidium der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NRW in den unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat.
 - Die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen, der Master-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.

- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus
1. einem Pflichtbereich im Umfang von 102 Credits mit Modulprüfungen in den Modulen

a.) MA 1.1 Studio 1	6 cr.
b.) MA 1.2 Studio 2	6 cr.
c.) MA 1.3 Studio 3	6 cr.
d.) MA 2.1 Objekt und Raum MA 1	6 cr.
e.) MA 2.2 Objekt und Raum MA 2	6 cr.
f.) MA 2.3 Objekt und Raum MA 3	6 cr.
g.) MA 2.4 Objekt und Raum MA 4	6 cr.
h.) MA 2.5 Objekt und Raum MA 5	6 cr.
i.) MA 2.6 Objekt und Raum MA 6	6 cr.
j.) MA 2.7 Objekt und Raum MA 7	6 cr.
k.) MA 3.1 Kreativität und Kommunikation MA 1	6 cr.
l.) MA 4.1 Technologie MA 1	6 cr.
m.) MA 4.2 Technologie MA 2	6 cr.
n.) MA 4.3 Technologie MA 3	6 cr.
o.) MA 5.1 Theorie und Geschichte MA 1	6 cr.
p.) MA 5.2 Theorie und Geschichte MA 2	6 cr.
q.) MA 5.3 Theorie und Geschichte MA 3	6 cr.
 2. der Master-Thesis mit Kolloquium
(Modul 1.4 „Studio 4“) im Umfang von 18 cr.

§ 15 Master-Thesis

- (1) Das Modul „Studio 4“ besteht aus der Master-Thesis und dem Kolloquium. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Master-Thesis und des Kolloquiums.
- (2) Die Master-Thesis soll die zur Erstellung einer Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisches oder städtebauliches Thema zu bearbeiten. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitende Leistung soll als Resultat einen Lösungsvorschlag von architektonischer und baukünstlerischer Gesamtqualität, gesellschaftspolitischer Relevanz sowie technischer Realisierbarkeit aufzeigen.
- (3) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Master-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Master-Thesis besteht in der Regel aus einer theoretischen Abhandlung und dem Entwurf, welcher mittels Zeichnungen, Modellen, Animationen oder andere Ausarbeitungen gemäß dem von der Prüferin oder vom Prüfer formuliertem Anforderungskatalog dokumentiert wird. Diese Teilleistungen werden in einer Gesamtdokumentation DIN A 4 zusammengefasst.

- (5) Das Thema der Master-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA gestellt, die bzw. der gemäß § 9 Absatz 1 bestellt ist. Die Master-Thesis wird von dieser ersten Prüferin bzw. diesem ersten Prüfer begleitet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 9 Abs. 1 zur ersten Prüferin oder zum ersten Prüfer bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person begleitet werden kann.
- (6) Die Master-Thesis kann auf Antrag zweier oder mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten mit Zustimmung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin und/oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich und zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 16

Zulassung zur Master-Thesis und Bearbeitung der Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen aus dem 1.-3. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestehenden Module sowie eine Bestätigung des Themas durch die vorgeschlagene erste Prüferin bzw. den vorgeschlagenen ersten Prüfer gemäß § 15 Absatz 5 beizufügen. Des Weiteren ist dem Antrag auf Zulassung der Nachweis eines einschlägigen Praktikums im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b) beizufügen, sofern dieser nicht bereits zum Zeitpunkt der Immatrikulation eingereicht wurde.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Master-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer der Master-Thesis gestellte Thema der oder dem zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (7) Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung

der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 9 Satz 2.

- (8) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (9) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von drei Exemplaren im Format DIN A 4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit gemäß § 15 Absatz 5 begleitet hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 23 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Absatz 5. Die Note der Master-Thesis wird entsprechend § 23 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers der Thesis wird mit 60% und die Bewertung der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 40% gewichtet. Die Master-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (3) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. Die Note der Master -Thesis wird entsprechend § 23 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 18

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Erläuterung der Ergebnisse der Master Thesis in ihren fachlichen Grundlagen, dem Vorgehen sowie fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle und -zeichnungen etc. zu präsentieren. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Master-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. Das Kolloquium darf nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt automatisch mit der bestandenen Master-Thesis. Das Kolloquium sollte innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden und wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Als Prüferinnen und Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Master-Thesis gemäß § 17 Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

- (5) Das Kolloquium ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung gilt § 17 Absatz 2 entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfenden zu unterschreiben ist.

§ 19

Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Prüfungen die aus mehreren Teilen bestehen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung, gemäß § 23 Absatz 4, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Masterprüfung.
- (4) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgen, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (7) Eine nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß Absatz 10 kann nur einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzt werden.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

- (10) Die in der Anmeldung genannten Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus den Modulen MA 2.6, MA 2.7, MA 3.1, MA 4.2, MA 5.1, MA 5.2 und MA 5.3 sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (11) Das Bestehen der Prüfung (gestalterische Übung) von einer Intra Muros- und einer Extra Muros-Veranstaltung ist Prüfungsvoraussetzung für das Modul MA 1.3 „Studio 3“.
- (12) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (13) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (14) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 20

Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind Präsentation mit Kolloquium (§ 20a), Klausurarbeiten (§ 20b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 20c).

§ 20a

Präsentation mit Kolloquium

- (1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird vom Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt.
- (2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 23 Absatz 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Absatz 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Bei einer Präsentation mit Kolloquium in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Bei Kollegialprüfungen unterschreiben alle prüfenden Personen das Protokoll. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer oder, bei einer Kollegialprüfung, einer der Prüfenden führt das Protokoll.

§ 20b

Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.

- (3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 23 Absatz 5. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.
- (4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Absatz 6.

§ 20c

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate mit Präsentation, Hausarbeiten und gestalterische Übungen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 23 Absatz 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Absatz 6.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit demselben Thema wiederholt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann bei der Prüfungsleistung „gestalterische Übung“ gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einmal mit demselben Thema wiederholt werden. Ist diese Prüfungsleistung beide Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann, abweichend von § 19 Absatz 4, diese Prüfungsleistung nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Hierfür gilt wiederum Satz 1 entsprechend. Ist der erste Wiederholungsversuch ebenfalls zwei Mal nicht bestanden worden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 21

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§21a), „Entwurfstudio“ (§ 21b), „Seminaristischer Unterricht“ (§ 21c), „Seminar“ (§ 21d), und „Übung“ (§ 21e).

§ 21a

Vorlesung (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlenmäßig begrenzten Hörerkreis.

§ 21b
Entwurf-Studios (ES)

- (1) Die Studierenden werden unter Berücksichtigung ihrer Schwerpunktsetzung in zwei Studiogruppen aufgeteilt. Jedes Studio erhält einen eigenen Studioraum zur ständigen Verfügung. Jede Studieleiterin und jeder Studieleiter verantwortet die Aufgabenstellung und die Zielsetzung des Studios sowie die zugeordneten Fachthemen. Die Studiothemen werden den Studierenden zu Beginn des Semesters vorgestellt.
- (2) Als Studieleiter kommen in den Entwürfen tätige Professorinnen und Professoren und Gastprofessorinnen und Gastprofessoren zum Einsatz.
- (3) Den Studios stehen nach Maßgabe der Deputate je zwei Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer (Consultants) aus dem Lehrkörper zur Verfügung. Kooperationen mit Lehrenden aus anderen Fachbereichen und Hochschulen sowie mit freiberuflichen Fachleuten aus Wissenschaft und Kunst sind, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, möglich. Die Zuordnung der Consultants zu den Studierenden erfolgt zu Semesterbeginn im Anschluss an die Vorstellung der Themen. Im Studiobetrieb vermitteln sie gezielt fachliche Aspekte zum Studio-Entwurfsthema in Form von theoretischen Einführungen und stehen daneben für individuelle Korrekturen zur Verfügung.
- (4) Die Studios werden regelmäßig betreut. Die Studieleiterinnen und Studieleiter sind an zwei Nachmittagen, die Consultants an jeweils einem Nachmittag anwesend.

§ 21c
Seminaristischer Unterricht (SU)

Seminaristischer Unterricht besteht aus Vorlesungsanteilen, Plenumsdiskussion und seminaristischer Arbeit.

§ 21d
Seminar (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen.

§ 21e
Übung (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert

§ 22
Credits

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.

- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert unter 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis mit dem Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.
- (9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:
- | | | |
|--------------|-----|---------------------|
| die besten | 10% | erhalten die Note A |
| die nächsten | 25% | erhalten die Note B |
| die nächsten | 30% | erhalten die Note C |
| die nächsten | 25% | erhalten die Note D |
| die nächsten | 10% | erhalten die Note E |

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Master-Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 25 Masterurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Absatz 1 bzw. der Masterurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde nach § 25 Absatz 1 einzuziehen.

§ 28

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Architektur“ im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 an der Fachhochschule Düsseldorf im Master-Studiengang „Architektur“ erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.

- (2) Studierende, die Ihr Studium im Master-Studiengang „Architektur“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 29.07.2008 für den Master-Studiengang „Architektur“ wird zum Ende des Sommersemesters 2013 Außer-Kraft-Treten.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 26.08.2011 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 12.09.2011.



Düsseldorf, den 16.09.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. Brigitte Grass

Studiengang Master of Arts in Architektur

Prüfungs- und Studienverlaufsplan

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Gestalterische Übung (GÜ)

Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit ohne Präsentation (H)

Klausur (K)

M.A. 1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
500 MK 1	Entwurf						
511	MA 1.1 Studio 1			7		6	6
5111	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt *	Pflicht	keine	7	PK	6	
520 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
521	MA 2.1 Objekt und Raum MA 1			4		6	6
5211	Consultancy 1.1 + Consultancy 1.2 zu Studio 1	Pflicht	keine	4	PK	6	
525	MA 2.5 Objekt und Raum MA 5			4		6	6
5251	Public Design	Pflicht	keine	2	H, K	3	
5252	Stadtraum MA	Pflicht	keine	2	H, K	3	
540 MK 4	TECHNOLOGIE						
541	MA 4.1 Technologie MA 1			4		6	6
5411	Ökologie / Energietechnik II	Pflicht	keine	2	H, K	3	
5412	Materiallehre MA	Pflicht	keine	2	H, K	3	
543	MA 4.3 Technologie MA 3			4		6	6
5431	Tragkonstruktion MA I	Pflicht	keine	2	H, K	3	
5432	Baustofflehre MA	Pflicht	keine	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			23		30	30

M.A. 2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
500 MK 1	ENTWURF						
512	MA 1.2 Studio 2			7		6	6
5121	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt *	Pflicht	keine	7	PK	6	
520 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
522	MA 2.2 Objekt und Raum MA 2			4		6	6
5221	Consultancy 2.1 + Consultancy 2.2 zu Studio 2	Pflicht	keine	4	PK	6	
526	MA 2.6 Objekt und Raum MA 6		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
5261	Freiraum und Landschaft MA	Pflicht	keine	2	R	3	
5262	Commercial Design	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R	3	
5263	Virtueller Raum	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
540 MK 4	TECHNOLOGIE						
542	MA 4.2 Technologie MA 2		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
5423	Tragkonstruktionen MA II	Pflicht	keine	2	H, K	3	
5422	Bauko / Bauen im Bestand MA	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5421	Bauko / Hochbau MA	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
550 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
551	MA 5.1 Theorie und Geschichte MA 1		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
5511	Stadtbauthorie	Pflicht	keine	2	H, K	3	
5512	Psychologie des Raumes	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5513	Special Topics in Architecture	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			23		30	30

M.A. 3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
500 MK 1	ENTWURF						
513	MA 1.3 Studio 3			7		6	6
5131	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt *	Pflicht	keine	7	PK	6	
520 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
523	MA 2.3 Objekt und Raum MA 3			4		6	6
5231	Consultancy 3.1 + Consultancy 3.2 zu Studio 3	Pflicht	keine	4	PK	6	
527	MA 2.7 Objekt und Raum MA 7		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
5271	Temporäre Bauten	Pflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
5272	Szenische Räume	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
5273	Corporate Design	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
530 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
531	MA 3.1 Kreativität und Kommunikation MA 1		1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV	4		6	6
5311	Gestaltungslehre MA	Pflicht	keine	2	R	3	
5312	Darstellungsformen MA	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5313	Öffentlichkeitsarbeit MA	Wahlpflicht	keine	2	R	3	
550 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
552	MA 5.2 Theorie und Geschichte MA 2		2 LV aus 4 LV	4		6	6
5521	Architekturtheorie	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
5522	Kunstgeschichte MA	Wahlpflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
5523	Soziologie des Bauens MA	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5524	Positionen der Denkmalpflege	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			23		30	30

M.A. 4. Semester

Modul- kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
500 MK 1	ENTWURF						
514	MA 1.4 Studio 4			2		18	18
5141	MA-Thesis (Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt) *	Pflicht	keine	2	PK	18	
520 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG - OBJEKT U. RAUM						
524	MA 2.4 Objekt und Raum MA 4			4		6	6
5241	Concultyancy 4.1 + Consultancy 4.2 zu Studio 4	Pflicht	keine	4	PK	6	
550 MK 5	SPEZIELLE WISSENSCHAFTEN						
553	MA 5.3 Theorie und Geschichte MA 3	2 LV aus 3 LV		4		6	6
5531	Urheber-, Design-, u. verw. Schutzrechte	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5532	Unternehmensgründung/-führung	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
5533	Baumanagement II	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU		
	Gesamt			10		30	30

* Die Reihenfolge der Entwürfe (Studios 1 -3) ist wählbar, es muss jedoch jedes Studio einmal belegt werden; Das Studio, das über die Gastprofessur betreut wird, steht Master-Studierenden der Architektur wie der Innenarchitektur offen.

Anlage 2: Studienverlaufsplan im Master-Studiengang "Architektur"

Modulkategorie	1	2	3	4
MK 1	Studio 1 (MA 1.1)	Studio 2 (MA 1.2)	Studio 3 (MA 1.3)	Studio 4 (MA 1.4)
Entwerfen	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt * 7S 6 cr.	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt * 7S 6 cr.	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt * (Inkls. Einer Intra Muros- u. eine Extra-Muros-Veranstaltung) 7S 6 cr.	MA-Thesis (Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt) * 2S 18 cr.
MK 2	Objekt und Raum MA 1 (MA 2.1)	Objekt und Raum MA 2 (MA 2.2)	Objekt und Raum MA 3 (MA 2.3)	Objekt und Raum MA 3 (MA 2.4)
Entwurfsvertiefung	Consultancy 1.1 / Consultancy 1.2 4 S (2x2 S) 6 cr.	Consultancy 2.1 / Consultancy 2.2 4 S (2x2 S) 6 cr.	Consultancy 3.1 / Consultancy 3.2 4 S (2x2 S) 6 cr.	Consultancy 4.1 / Consultancy 4.2 4 S (2x2 S) 6 cr.
	Objekt und Raum MA 5 (BA 2.5)	Objekt und Raum MA 6 (MA 2.6)	Objekt und Raum MA 7 (MA 2.7)	
	Public Design 2 V 3 cr.	Freiraum und Landschaft 2 Ü 3 cr.	Temporäre Bauten 1V 1Ü 3 cr.	
	Stadtraum 2 V 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 2 LV</i> Commercial Design 2 S 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 2 LV</i> Szenische Räume 1V 1S 3 cr.	
		Virtueller Raum 2 V 3 cr.	Corporate Design 1V 1S 3 cr.	
MK 3			Kreativität u. Kommunikation MA 1 (MA 3.1)	
Darstellung			Gestaltungslehre MA 2Ü 3 cr.	
Gestaltung			<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 2 LV</i>	
Kommunikation			Darstellungsformen MA 2V 3 cr.	
			Öffentlichkeitsarbeit MA 2Ü 3 cr.	
MK 4	Technologie MA 1 (MA 4.1)	Technologie MA 2 (MA 4.2)		
Technologie	Ökologie / Energietechnik II 2V 3 cr.	Tragekonstruktionen MA 2V 3 cr.		
	Materiallehre MA 2V 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 2 LV</i> Baukonstruktion Hochbau MA 2V 3 cr.		
	Technologie MA 3 (MA 4.3)			
	Tragkonstruktion MA I 2V 3 cr.	Baukonstruktion Bauen im Bestand 2V 3 cr.		
	Baustofflehre MA 2V 3 cr.			
MK 5		Theorie u. Geschichte MA 1 (MA 5.1)	Theorie u. Geschichte MA 2 (MA 5.2)	Theorie u. Geschichte MA 3 (MA 5.3)
Theorie und Geschichte		Stadtbauteorie 2V 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 2 aus 4 LV</i> Architekturtheorie MA 1V 1S 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 2 aus 3 LV</i> Urheber-, Design- u.a. Schutzrechte 2V 3 cr.
		<i>Wahlpflicht: 1 aus 2 LV</i> Psychologie des Raumes 2V 3 cr.	Positionen der Denkmalpflege MA 2V 3 cr.	Unternehmensgründung/-führung MA 2V 3 cr.
		Special Topics in Architecture 1V 1Ü 3 cr.	Kunstgeschichte MA 1V 1S 3 cr.	Baumanagement II 2V 3 cr.
			Soziologie des Bauens MA 2V 3 cr.	

Legende: 1V = 1 SWS Vorlesung, V=Vorlesung, S=Seminar, ES=Entwurfseminar, SU=Seminaristischer Unterricht, Ü=Übung

* Die Reihenfolge der Entwürfe (Studios 1 - 3) ist wählbar, es muss jedoch jedes Studio einmal belegt werden; Das Studio, das über die Gastprofessur betreut wird, steht Master-Studierenden der Architektur wie der Innenarchitektur offen.

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname
MA 1.1	Studio 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits:	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	Präsentations-Kolloquium
Voraussetzungen:	
Lernziele:	<p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vielfältige Planungs-Faktoren in Einklang zu bringen, Kenntnisse zu integrieren und diese Fertigkeiten bei einer Entwurfslösung höherer Komplexität anzuwenden.</p> <p>Sie sind in der Lage, einen Entwurf in einer umfassenden Bandbreite vom Stadtraum über den architektonischen Hochbau, den Innenraum bis hin zum Objekt analytisch, konzeptionell sowie wissenschaftlich methodisch zu entwickeln und darzustellen. Innerhalb einer solchen komplexen Thematik können sie alle Entwurfsmaßstäbe in Material, Konstruktion und Form integrativ wie schlüssig bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden können ihren Entwurf im Kontext zeitgenössischer Phänomene der Architektur, Kultur und Gesellschaft reflektieren und einordnen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	7 (WS) (7S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	<p>Bearbeiten einer komplexen Entwurfsthematik unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte von Stadtraum, architektonischem Hochbau, Innenraum und Objekt</p> <p>Konzeptionelles Entwerfen mit besonderem Augenmerk auf Analyse und Konzept mit konstruktiver sowie gestalterischer Ausarbeitung und entsprechender Darstellung</p> <p>Das Studioprojekt besteht aus 4 dreiwöchigen Entwurfs-Workshops (gemäß der o.g. Ausarbeitungsfelder) unter einem thematischen Überbau. In diesem Sinne rotieren die Studioleiter innerhalb der 4 parallel laufenden Studios des Semesters</p> <p>Auf den Entwurf bauen pro Studio zwei Fachvertiefungen auf, die von jeweils einem Consultant betreut werden</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Workshops, individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 1.2	Studio 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits:	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	
Lernziele:	<p>Die Studenten haben ein grundlegendes Verständnis von komplexen funktionalen, technischen und gestalterischen Aspekten des architektonischen Entwurfs. Sie besitzen die Fähigkeit, vielschichtige Anforderungen innerhalb einer eigenständigen konzeptionellen Leitidee zu synthetisieren und zu vertiefen. Die Studierenden haben gelernt, sich mit den Fragen des Erhalts wertvoller Baumeister auseinander zu setzen. Sie können das Wesen der existierenden Gebäude nachspüren und die richtigen Entscheidungen im Hinblick auf Erhalten, Erneuern, Ergänzen fällen.</p> <p>Sie sind in der Lage, innerhalb eines gewählten Schwerpunkts relevante Themen analytisch, konzeptionell sowie wissenschaftlich methodisch zu entwickeln und darzustellen.</p> <p>Die Studierenden können ihren Entwurf im Kontext zeitgenössischer Phänomene der Architektur, Kultur und Gesellschaft reflektieren und einordnen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	7 (SS) (7S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	<p>Konzeptionelles Entwerfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Konzept, Ausarbeitung, Detaillierung - konstruktive und gestalterische Ausarbeitung und Darstellung <p>Komplexe Wechselbeziehungen in aktuellem Kontext:</p> <ul style="list-style-type: none"> - physiologische, semiotische und soziale Aspekte - Baukonstruktion, Materialtechnologie und nachhaltige Gebäudetechnik <p>Zur Auswahl stehen folgende Studio-Schwerpunkte: Hochbau in urbanem Kontext, Innenraum, medialer/szenischer Raum. Auseinandersetzung mit den Faktoren Bindung und Freiheit. Konzepte zur behutsamen Sanierung und zur tiefgreifenden Umbaumaßnahme. Bewertung von Aspekten zur Wirtschaftlichkeit und Ökologie. Auf den Entwurf bauen zwei Fachvertiefungen auf, die von jeweils einem Consultant betreut werden.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 1.3	Studio 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits:	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	
Lernziele:	<p>Die Studierenden haben ein grundlegendes Verständnis von komplexen funktionalen, technischen und gestalterischen Aspekten des Entwurfs. Sie besitzen die Fähigkeit, vielschichtige Anforderungen innerhalb einer eigenständigen konzeptionellen Leitidee zu synthetisieren.</p> <p>Sie können allgemeine, integrative Entwurfs-Fertigkeiten auf eine bestimmte, von ihnen gewählte, Vertiefungsrichtung anwenden und eine eigene Haltung zu Fragen von aktuellem Kontext und Innovation entwickeln.</p> <p>Sie sind in der Lage, innerhalb des gewählten Schwerpunkts relevante Themen analytisch, konzeptionell sowie wissenschaftlich, methodisch zu entwickeln und darzustellen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	7 (WS) (7S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	<p>Konzeptionelles Entwerfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Konzept, Ausarbeitung, Detaillierung - konstruktive und gestalterische Ausarbeitung und Visualisierung <p>Komplexe Wechselbeziehungen in aktuellem Kontext:</p> <ul style="list-style-type: none"> - physiologische, semiotische und soziale Aspekte - Konstruktion, Material und Technologie <p>Zur Auswahl stehen folgende Studio-Schwerpunkte: Hochbau in urbanem Kontext, Innenraum, medialer/szenischer Raum.</p> <p>Auf den Entwurf bauen zwei Fachvertiefungen auf, die von jeweils einem Consultant betreut werden.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 1.4	Studio 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Master Thesis (Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt)
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits:	18 (Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	
Lernziele:	Die Studierenden formulieren eine eigenständige Entwurfs-Position innerhalb des zeitgenössischen architektonischen Kontexts. Dabei stellen sie die Fähigkeit unter Beweis, dass sie komplexe Aufgabenstellungen entwerferisch und technisch selbständig umsetzen können. Sie wenden Kenntnisse aus Bereichen der Kultur-, Kunst-, Sozial-, Umwelt- und Technikwissenschaften an und haben Einblicke in Bauprozesse und bauökonomische Zusammenhänge. Sie können diese Fähigkeiten auf eine bestimmte, von ihnen gewählte, Vertiefungsrichtung anwenden und eine Entwurfslösung analytisch konzeptionell, konstruktiv technisch sowie wissenschaftlich methodisch entwickeln und darstellen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Master Thesis (Entwurf mit gewähltem Schwerpunkt)
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	2 (SS) (2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	<p>Konzeptionelles Entwerfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Konzept, Ausarbeitung, Detaillierung - konstruktive und gestalterische Ausarbeitung und Visualisierung <p>Komplexe Wechselbeziehungen in aktuellem Kontext:</p> <ul style="list-style-type: none"> - physiologische, semiotische und soziale Aspekte - Konstruktion, Material und Technologie <p>Die Thesis ist thematisch nicht festgelegt, muss jedoch einen Entwurfs- und einen Theorieteil enthalten.</p> <p>Der Thesis-Entwurf integriert zwei Fachvertiefungen, die von jeweils einem Consultant begleitet werden.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.1	Objekt und Raum MA 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Consultancy 1 (1.1 +1.2 zu Studio 1, Modul MA 1.1)
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits:	6 Credits
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Teilnahme am Studio 1, Modul MA 1.1
Lernziele:	Die Studierenden gewinnen detaillierte Erfahrungen zu spezifischen technischen oder theoretischen Aspekten, bezogen auf einen konkreten architektonischen Entwurf. Sie sind in der Lage, diese interdisziplinäre Fachinformationen gezielt einzuholen, in einen komplexen Entwurfsprozess zu integrieren und so den Ausarbeitungsgrad der Planung zu steigern.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist nicht für andere Lehrveranstaltungen einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Consultancy 1 (1.1 + 1.2 zu Studio 1, Modul MA 1.1)
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	4 (WS) (2x2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Bezogen auf das konkrete Entwurfsthema des jeweiligen Studios werden zwei Fachthemen integrativ vertieft. Diese Themen werden vom Studioleiter aus den Gebieten Technologie, Theorie und Geschichte oder Gestaltung gezielt ausgewählt. Die entsprechenden Fach-Consultants vermitteln anfänglich entwurfsspezifische Grundlageninformationen und gehen später zu individuellen Fachkonsultationen über, deren Erkenntnisse von den Studierenden in den Entwurfsprozess integriert werden.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.2	Objekt und Raum MA 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Consultancy 2 (2.1 + 2.2 zu Studio 2, Modul MA 1.2)
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits:	6 Credits
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Teilnahme am Studio 2
Lernziele:	Die Studierenden gewinnen detaillierte Erfahrungen zu spezifischen technischen oder theoretischen Aspekten, bezogen auf einen konkreten architektonischen Entwurf. Sie sind in der Lage, diese interdisziplinäre Fachinformationen gezielt einzuholen, in einen komplexen Entwurfsprozess zu integrieren und so den Ausarbeitungsgrad der Planung zu steigern.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist nicht für andere Lehrveranstaltungen einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Consultancy 2 (2.1 + 2.2 zu Studio 2, Modul MA 1.2)
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	4 (SS) (2x2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Bezogen auf das konkrete Entwurfsthema des jeweiligen Studios werden zwei Fachthemen integrativ vertieft. Diese Themen werden vom Studioleiter aus den Gebieten Technologie, Theorie und Geschichte oder Gestaltung gezielt ausgewählt. Die entsprechenden Fach-Consultants vermitteln anfänglich entwurfsspezifische Grundlageninformationen und gehen später zu individuellen Fachkonsultationen über, deren Erkenntnisse von den Studierenden in den Entwurfsprozess integriert werden.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.3	Objekt und Raum MA 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Consultancy 3 (3.1 + 3.2 zu Studio 3, Modul MA 1.3)
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (WS)
Credits:	6 Credits
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Teilnahme am Studio 3
Lernziele:	Die Studierenden gewinnen detaillierte Erfahrungen zu spezifischen technischen oder theoretischen Aspekten, bezogen auf einen konkreten architektonischen Entwurf. Sie sind in der Lage, diese interdisziplinäre Fachinformationen gezielt einzuholen, in einen komplexen Entwurfsprozess zu integrieren und so den Ausarbeitungsgrad der Planung zu steigern.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist nicht für andere Lehrveranstaltungen einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Consultancy 3 (3.1 + 3.2 zu Studio 3, Modul MA 1.3)
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	4 (WS) (2x2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Bezogen auf das konkrete Entwurfsthema des jeweiligen Studios werden zwei Fachthemen integrativ vertieft. Diese Themen werden vom Studioleiter aus den Gebieten Technologie, Theorie und Geschichte oder Gestaltung gezielt ausgewählt. Die entsprechenden Fach-Consultants vermitteln anfänglich entwurfsspezifische Grundlageninformationen und gehen später zu individuellen Fachkonsultationen über, deren Erkenntnisse von den Studierenden in den Entwurfsprozess integriert werden.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.4	Objekt und Raum MA 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Consultancy 4 (4.1 + 4.2 zu Studio 4, Modul MA 1.4)
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits:	6 Credits
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Teilnahme am Studio 3
Lernziele:	Die Studierenden gewinnen detaillierte Erfahrungen zu spezifischen technischen oder theoretischen Aspekten, bezogen auf einen konkreten architektonischen Entwurf. Sie sind in der Lage, diese interdisziplinäre Fachinformationen gezielt einzuholen, in einen komplexen Entwurfsprozess zu integrieren und so den Ausarbeitungsgrad der Planung zu steigern.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist nicht für andere Lehrveranstaltungen einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Consultancy 4 (4.1 + 4.2 zu Studio 4, Modul MA 1.4)
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Seminar
SWS:	4 (SS) (2x2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Bezogen auf das konkrete Entwurfsthema des jeweiligen Studios werden zwei Fachthemen integrativ vertieft. Diese Themen werden vom Studioleiter aus den Gebieten Technologie, Theorie und Geschichte oder Gestaltung gezielt ausgewählt. Die entsprechenden Fach-Consultants vermitteln anfänglich entwurfsspezifische Grundlageninformationen und gehen später zu individuellen Fachkonsultationen über, deren Erkenntnisse von den Studierenden in den Entwurfsprozess integriert werden.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.5	Objekt und Raum MA 5
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Public Design - Stadtraum MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Die Studierenden besitzen ein Grundverständnis von der Bedeutung, Strukturierung, Nutzung und Ausstattung des öffentlichen bzw. städtischen Raums.</p> <p>Public Design Die Studierenden sind vertraut mit grundsätzlichen Entwurfskriterien und speziellen Anforderungen bei der Ausstattung öffentlicher bzw. kommunaler Räume, Messen/Weltausstellungen und öffentlicher Transportmittel.</p> <p>Stadtraum Die Studierenden werden befähigt, im Kontext gebauter Strukturen die wiederkehrenden Muster der Rauminszenierung zu erkennen, diese nach ihrer Choreographie zu abstrahieren, um sie im Entwurf interpretieren zu können. Sie erhalten darüber hinaus Einblick in die Ursprünge und in die Bedeutungsgeschichte der Muster zur Inszenierung und Aneignung des Raumes.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Public Design
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Bitsch
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Auf der Basis der Kenntnis historischer und zeitgenössischer Lösungen werden Fallstudien sowohl lösungsorientiert als auch kritisch-analytisch betrachtet.</p> <p>Gestalterische Lösung von Problemstellungen aus komplexen Bereichen des Public Design:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Transportmittel und ihr bauliches Umfeld - Entwicklung ortsgebundener optischer Konstanten für Kommunen - Synergien von Produkt-Design, Kommunikations-Design und Gelände-Design
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung mit Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Stadtraum MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Degen
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Choreographie des Raumes Riten und Mythen der alltäglichen Aneignung Auftakt: Beispiele ritualisierter Annäherungen (z.B. Caprarola, Bellinzona)</p> <p>Ursprünge der Inszenierung Prinzip der Wiedergeburt (Das Geschlossene und das Weite) Prinzip der Initiation (Das Verborgene und das Offenbarte) Prinzip der Grenze (Einfriedung und Membran)</p> <p>Muster der Inszenierung Tor (Öffnung, Ereignis, Versatz) Korridor (Gasse, Portici, Tunnel) Platz (achsiale, diagonale, tangentielle Zugänge) Plattform (Abhebung, Vertiefung, Verbindungselemente)</p> <p>Raumverspannungen Raumfolgen Ausrichtungen (Monumente, Landschaft) Wahrnehmung des Raumes</p> <p>Aneignungsmuster Beobachtung Bewegung</p> <p>Interaktion Prinzip der Urbanität Bewegungsmuster (Gasse, Platz)</p> <p>Grenzerfahrungen</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.6	Objekt und Raum MA 6
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	1 von 2 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist zu belegen: - Commercial Design - Virtueller Raum <i>Pflichtfach</i> - Freiraum und Landschaft MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Keine
Lernziele:	<p>Aufbauend auf einem Grundverständnis von Objekt und Raum sind die Studierenden in der Lage, sich exemplarisch in spezifische, individuell gewählte, Fachgebiete einzuarbeiten, sich hier analytisches, typologisches wie konstruktives Wissen anzueignen und dieses in kreativen Entwurfs- bzw. Anwendungskonzepten umzusetzen.</p> <p>Commercial Design Die Studierenden sind in der Lage, Wechselwirkung zwischen Unternehmen und Design-Aktivitäten zu erkennen. Sie haben ein Verständnis für Design als Faktor der Humanisierung der Arbeitswelt und Optimierung von Unternehmenskommunikation.</p> <p>Virtueller Raum Die Studierenden erkennen und verstehen unterschiedliche Methoden und Strategien der sogenannten Virtual Reality. Sie besitzen einen Überblick über den Stand und die Entwicklungsrichtungen der VR Sie setzen sich intensiv und reflexiv mit existierenden Anwendungen bzw. Umsetzungen und Anwendern (z.B. Ars Electronica) auseinander. Die Reihe fördert ein analytisches, kritisches, kreatives Umgehen mit den (neuen) Medien und ermöglicht eine intensive Auseinandersetzung mit den Potenzialen und sich stetig verändernden Grenzen neuer Technologien. Die Veranstaltung ermöglicht einen intensiven Einblick in wissenschaftliche Grenzbereiche der Innenarchitektur (in Bezug auf die Anwendungsdisziplinen und die Medientheorie).</p> <p>Freiraum und Landschaft Durch Ausweitung der Kenntnisse der Landschaftsarchitektur und Freiraumgestaltung sind die Studierenden befähigt, Vertiefungsentwürfe mit den Nahtstellen Stadt, Gebäude, Freiraum, Landschaft zu bearbeiten.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Commercial Design
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Bitsch
Art der LV:	Seminar
SWS:	2 (SS) (2S)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Bürogestaltung als Teil der Unternehmenskultur Büro und Licht, Farbe, Ergonomie Arbeitswelten in Produktion und Verwaltung Commercial Design als Kommunikationsmittel
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Seminar mit Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Virtueller Raum
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Kullack
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch/Englisch
Inhalt:	Begriffsbestimmung (VR, Cyberspace, etc.), Theorie der VR, kritische Reflexion der „neuen Medien“ Typologie und Methoden von VR,CS Entwurfsmethodik und Entwurfsprozess: virtuell und analog im Vergleich (Chancen und Grenzen – Wie kann sich der Entstehungsprozess von Architektur wandeln?) Das WWW, der globale räumliche Subtext Experimente in VR, Erfahrung in VR, Erfahrungsgrenzen in VR An Grenzbereiche von Architektur, Kommunikationsdesign, Kommunikationstheorie, Informatik, Mediendesign, Informationsdesign, etc. wird gezielt herangeführt.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Freiraum und Landschaft MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	NN
Art der LV:	Übung
SWS:	2 (SS) (2Ü)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Darstellung zeitgenössischer Landschaftsarchitektur an ausgewählten Beispielen: Freiraum und Gebäude Platz, Park, Ufer Straße, Einbindung von Verkehrsanlagen</p> <p>Freiraum in Extremsituation z.B. Begründung auf künstlichen Ebenen Konversion von Brachflächen</p> <p>Analyse von Architekturwettbewerben aus den Bereichen Freiraumplanung/Stadtplanung/Platz- und Straßengestaltung</p>
Literatur:	Mader, G.: Gartenkunst des 20. Jahrhunderts Weilacher, V.: Visionäre Gärten Fachzeitschrift: OPOS, Garten + Landschaft Bauwelt, Wettbewerbe aktuell
Arbeitsform:	Die Lehrinhalte werden an beispielhaften, realisierten Projekten vermittelt, die Projektanalyse im Dialog steht dabei im Vordergrund.
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 2.7	Objekt und Raum MA 7 (W)
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	1 von 2 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist zu belegen: - Szenische Räume - Corporate Design <i>Pflichtfach</i> - Temporäre Bauten
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Aufbauend auf einem allgemeinen Grundverständnis von Objekt und Raum sind die Studierenden in der Lage, sich exemplarisch in spezifische Fachgebiete einzuarbeiten, sich hier analytisches, typologisches wie konstruktives Wissen anzueignen und dieses in kreativen Entwurfskonzepten umzusetzen.</p> <p>Szenische Räume Das Thema 'szenische Räume' befasst sich mit dem temporären Charakter einer Raumgestaltung. Die Studierenden erfahren in den Bereichen Eventarchitektur, Bühnenbild und Filmarchitektur neben der freien und experimentellen auch die stark nach Vorgaben entstehende Umsetzung. Im Vordergrund steht das Transportieren der Inhalte, die Inszenierung der wesentlichen Raummerkmale und die Integration von weiteren Mitteln der atmosphärischen Realisation (wie Licht, Sound, Medien). In allen drei Gebieten haben die Studierenden ein Verständnis für verschiedene kreative Prozesse, die sich stark nach der Ausrichtung und den Inhalten von Event, Schauspiel und Film orientieren.</p> <p>Temporäre Bauten Die Studierenden sind in der Lage, die grundsätzlich unterschiedlichen Anforderungen an Bauwerke aus dem Themenkreis des temporären Bauens zu erkennen. Ziel ist es, aufbauend auf einer Auswahl erlernter Lösungsansätze Antworten auf jeweilige Fragestellungen zu geben. Hierbei spielt der Aspekt der Angemessenheit eine große Rolle.</p> <p>Corporate Design Die Studierenden erfassen Corporate Design als interdisziplinäres Aufgabengebiet aus Design / Graphik / Architektur und Messeauftritt. Sie sind in der Lage, ganzheitlich Gestaltkonzepte für Unternehmen zu entwickeln.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Szenische Räume
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	NN
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS:	2 (WS) (1V+1S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Eventarchitektur, Design, Styling Bühnenbild Filmarchitektur
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung, seminaristische Entwurfsübungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Temporäre Bauten
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Schuster
Art der LV:	Vorlesung, Übung
SWS:	2 (WS) (1V+1Ü)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Erlern wird u.a., dass es sich bei den jeweiligen Bauaufgaben nicht nur um die funktionale Erfüllung von Notwendigkeiten geht, sondern dass auch der Aspekt der Kreativität einen sehr hohen Stellenwert hat, da die Entwürfe von oftmals auch belastenden Zwängen (es wird nicht für die Ewigkeit gebaut) befreit sind und somit viel experimentellen Spielraum für die Studierenden lassen.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Einleitende Vorlesung mit Anwendungsübungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Corporate Design
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Bitsch
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS:	2 (WS) (1V+1S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Corporate Design</p> <p>Gestalterische Entwicklung optischer Konstanten für Produktsysteme, Ladenbau und Corporate Architecture</p> <p>Case Studies vorbildlicher Corporate Designs aus Bereichen der Dienstleistung und Industrie</p> <p>Exemplarische Zusammenarbeit mit Grafik-Design, Interior- und Industrial Design</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Case Studies mit Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 3.1 (W)	Kreativität und Kommunikation
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	<p>1 von 2 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellungsformen MA - Öffentlichkeitsarbeit MA <p><i>Pflichtfach</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltungslehre MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Ziele der Veranstaltung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Findung resp. Festigung der jeweils eigenen gestalterisch-künstlerischen sowie gestalterisch-intellektuellen Interessen und Ausdrucksmittel, - die Bewusstwerdung, dass das menschliche Erleben und Bewerten von Gestaltetem in Abhängigkeit zu menschlichen physiologischen / psychologischen Bedingungen als auch zu historischen / kulturellen Kontexten steht, sowie die Erkenntnis, dass Gestaltung die genannten Aspekte reflektieren muss, um diese gezielt bedienen oder eben auch gezielt beeinflussen, hinterfragen oder negieren zu können, - die Erarbeitung sowie Erprobung von adäquaten Darstellungs- und Dokumentationsformen für gestalterische / künstlerische Projekte.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie und Angewandte Künste ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Gestaltungslehre MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Joeressen, Prof. Krasberg, Prof. Kruse
Art der LV:	Übung
SWS:	2 (WS) (2Ü)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Die Veranstaltung dient der theoretischen und praktischen Erarbeitung resp. Vertiefung von Aspekten der Gestaltungslehre sowie verwandter Disziplinen, die eine besondere gestalterische Relevanz für den architektonischen Entwurf haben (freie künstlerische Rauminterpretationen und –interventionen: Raum und Licht, Raum und Ausdruck, Raum und Klang, Raum und Bedeutung etc.).</p> <p>Jedes Wintersemester werden parallel drei Veranstaltungen von drei Lehrenden im Masterstudiengang angeboten. Die Themen werden von den Dozenten entsprechend der eigenen theoretischen und praktischen Forschungsschwerpunkte semesterweise wechselnd formuliert.</p> <p>Die Bandbreite möglicher Themen reicht von der Betrachtung historischer Gestaltungstheorien und künstlerischer Ausdrucksformen bis hin zu praktischen, gestalterisch-räumlichen Experimenten und transmedialen Inszenierungen im Maßstab 1:1.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen, Referate
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen, Audio- und Videomedien, Intranet des FB

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Öffentlichkeitsarbeit MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Dr. Scheer
Art der LV:	Übung
SWS:	2 (WS) (2Ü)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Die Studierenden werden in die konzeptuellen und technischen Bedingungen der Medienproduktion und –distribution eingeführt. Dies betrifft ebenso die Erstellung von Büchern und Broschüren wie die konzeptionelle und inhaltliche Aufbereitung für elektronische Informationsmedien verschiedener Art. Es werden gemeinsam Konzepte der Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und beispielhaft an konkreten Maßnahmen des Fachbereichs durchgeführt. Eine FH-eigene Zeitschrift wird gemeinsam konzipiert und durch die praktische Arbeit in einer Redaktion getragen.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Werkstatt- und Gruppenarbeit, Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	Bild- und Videomedien, Intranet des FB

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Darstellungsformen MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Pasing
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>“Darstellungsformen“ befasst sich mit der gestalterischen und konzeptuellen Verquickung von Inhalten und deren ästhetischem Ausdruck. Neben klassischen Mitteln der Darstellung werden insbesondere auch elektronische Medien und deren Bedeutung innerhalb des architektonischen Entwerfens und seiner Präsentation kritisch reflektiert und in gestalterischen Versuchen angewandt.</p> <p>Es werden Wege gesucht, klassische und moderne Gestaltungsmittel in experimenteller Weise zu verbinden, um anspruchsvolle Ausdrucksformen zu verwirklichen</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Suche nach Wechselwirkungen und positiven Synergieeffekten divergierender Konzepte.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesungen, Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	Bild- und Videomedien, Intranet des FB

Modulnummer	Modulname
MA 4.1	Technologie MA 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Ökologie / Energietechnik MA - Materiallehre MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits:	6 (4 / 2 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Fortgeschrittene Kenntnisse grundlegender Konstruktions- und Gestaltungsarten. Die Lernziele der einzelnen Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar:</p> <p>Ökologie / Energietechnik Vermittlung der grundlegenden Planungswerkzeuge für die ökologisch / energetische Optimierung von Gebäuden.</p> <p>Materiallehre Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über die Eigenschaften und gestalterischen Möglichkeiten von Materialien. Sie sind fähig, eine qualifizierte Auswahl von Materialien zu treffen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, u.v.a.m.) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Ökologie und Energietechnik MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Stahl
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Integrale Planung, Gesamtkostenminimierung, Umweltentlastung, Wettbewerbsvorteile, zukunftsfähige Gebäude, ausgeführte Projekte, Gesamtprimär-Energiebilanzen, nachhaltige Energiekonzepte.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung, Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Materiallehre MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Schoeller
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Vertiefte Behandlung <ul style="list-style-type: none"> - Materialgruppen / Materialien allgemein - Technische Dimension (physikalisch, chemisch, elektrisch) - Einsatzmöglichkeiten - Konsequenzen / Bauschäden - Gestalterische Dimension - Exemplarische Anwendung - Materialentwicklungen / Innovationen / Potenzial - Brandschutzaspekte - Kombination / Halbzeuge - Ökologische Aspekte / Recycling
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung, Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierung und Materialproben, Handouts

Modulnummer	Modulname
MA 4.2 W	Technologie MA 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	1 von 2 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist zu belegen - Baukonstruktion Hochbau MA - Baukonstruktion Bauen im Bestand MA <i>Pflichtfach</i> - Tragkonstruktionen MA II
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Modul MA 4.1.
Lernziele:	Fortgeschrittene Kenntnisse grundlegender Konstruktions- und Gestaltungsarten. Die Lernziele der einzelnen Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar: Baukonstruktion Hochbau MA Baukonstruktion Bauen im Bestand MA Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, das Thema „Bauen im Bestand“ insbesondere unter den Aspekten der verschiedenen baukonstruktiven Anforderungen zu beurteilen. Aus dem Erlernten können selbstständig angemessene Lösungsansätze abgeleitet werden. Tragkonstruktionen MA II Befähigung zur Zusammenarbeit zwischen den Bau- und Planungsbeteiligten: Bauherr, Architekt, Bauingenieur (Tragwerksplaner), den Fachingenieuren, dem Projektsteurer, den Firmen, Behörden u.v.a.m. für anspruchsvolle Bauaufgaben. Erkennen von terminlichen Abfolgen in den Planungsleistungen und deren Abhängigkeiten gemäß HOAI.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baukonstruktion Hochbau MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	N.N.
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Vertiefende Baukonstruktion im Sinne von Sondergebieten wie z.B. Stahlbau, Curtainwall-Fassaden u.a. anhand von gebauten exemplarischen Bauwerken
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baukonstruktion Bauen im Bestand MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Niess
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (1V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Den Inhalt der Vorlesung prägen insbesondere die Darlegung baukonstruktiver Techniken und Abhängigkeiten im Zusammenspiel von neuer und alter Bausubstanz, wobei die Bandbreite der Themen von der Planung eines kleinteiligen Innenausbau bis hin zur Kernsanierung alter Gebäude reicht. Gegeben werden außerdem aktuelle wie historische Beispiele.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung, Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Tragkonstruktionen MA II
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Dr. Wörzberger
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (1V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Analyse komplexer Konstruktionen: - Grundlagen, - strategische Entscheidungs- und Entwurfsprinzipien, Erarbeitung und Diskussion studentischer Seminarbeiträge. Tragkonstruktive Analyse an einem eignen Entwurf mit abschließendem Kolloquium.
Literatur:	Paul Kuff: Tragwerke als Elemente der Gebäude- und Innenraum-Gestaltung, Verlag Kohlhammer 2001. Ralf Wörzberger: Modulare Wissensvermittlung via Internet ; www.mwvi.de (kostenlose Download-Möglichkeiten der Wissensmodule über Bau- und Tragkonstruktionen aus dem Internet
Arbeitsform:	Vorlesung (Begleitung der Lehrmodule durch zahlreiche baupraktische Beispiele, Gebrauch moderner Medien in der Lehre. Nutzung der Wissensmodule / Download der erstellten mwvi-Beiträge aus dem Internet).
Didakt. Hilfsmittel:	Convertible Tablet -PC mit Skizziermöglichkeiten auf dem LC-Display, Powerpoint, Beamer. Eigene Internetbeiträge (www.mwvi.de).

Modulnummer	Modulname
MA 4.3	Technologie MA 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Tragkonstruktionen MA I - Baustofflehre MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	1.Semester (WS)
Credits:	6 (4 / 2 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Fortgeschrittene Kenntnisse grundlegender Konstruktions- und Gestaltungsarten. Die Lernziele der einzelnen Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar:</p> <p>Tragkonstruktionen Befähigung zur Zusammenarbeit zwischen den Bau- und Planungsbeteiligten: Bauherr, Architekt, Bauingenieur (Tragwerksplaner), den Fachingenieuren, dem Projektsteuerer, den Firmen, Behörden u.v.a.m. für anspruchsvolle Bauaufgaben.</p> <p>Baustofflehre Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse über die Eigenschaften und gestalterischen Möglichkeiten von Baustoffen. Sie sind fähig, eine qualifizierte Auswahl von Baustoffen zu treffen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, u.v.a.m.) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Tragkonstruktionen MA I
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Dr.-Ing. Wörzberger
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Weitgespannte Konstruktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen, - Entwurfsprinzipien, - gebaute Beispiele und Details. <p>tragkonstruktive Analyse gebauter Beispiele</p>
Literatur:	<p>Paul Kuff: Tragwerke als Elemente der Gebäude- und Innenraum-Gestaltung, Verlag Kohlhammer 2001.</p> <p>Ralf Wörzberger: Modulare Wissensvermittlung via Internet; www.mwvi.de (kostenlose Download-Möglichkeiten der Wissensmodule über Bau- und Tragkonstruktionen aus dem Internet)</p>
Arbeitsform:	Vorlesung, Case-Studies (Begleitung der Lehrmodule durch zahlreiche baupraktische Beispiele, Gebrauch moderner Medien in der Lehre. Nutzung der Wissensmodule / Download von mwvi-Beiträgen aus dem Internet).
Didakt. Hilfsmittel:	Convertible Tablet -PC mit Skizziermöglichkeiten auf dem LC-Display, Powerpoint bzw. Flash o.a., Beamer. Eigene Internetbeiträge (www.mwvi.de).

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baustofflehre MA
Code- Nr. der LV:	
Dozenten:	Prof. Schoeller
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Vertiefte Übersicht - Baustoffgruppen/ Betrachtung einzelner Baustoffe - Technische Dimension (physikalisch, chemisch, elektrisch), Kennwerte - Einsatzmöglichkeiten - Konsequenzen / Bauschäden - Historische Dimension - Gestalterische Dimension - Exemplarische Anwendung - Brandschutzaspekte - Halbzeuge - Verarbeitungshinweise
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung, Case-Studies
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierung und Materialproben, Handouts

Modulnummer	Modulname
MA 5.1 W	Theorie und Geschichte MA 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	<i>Pflichtfach:</i> - Stadtbautheorie MA <i>1 von 2 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist zu belegen</i> - Psychologie des Raums MA - Special Topics in Architecture MA
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	BA 5.1 und BA 5.2
Lernziele:	<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse architektur- und designrelevanter (wissenschaftlicher) Kontexte, insbesondere betreffend der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmungsphänomenologie - Wahrnehmungstheorie - Kommunikationstheorie - Methodik <p>Den Studierenden ist bewusst, dass der kreative Prozess in einem Spannungsfeld zwischen Fragen der Produktion einer ästhetischen Botschaft durch den Gestalter und Aspekten der Rezeption eines Kommunikationsphänomens seitens des Betrachters und Nutzers steht.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Psychologie des Raums MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Krebs
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung stellt die Wirkung von Räumen im Wahrnehmungsprozess in seiner psychologischen Dimension in den Mittelpunkt. Es werden Einsichten in die Möglichkeiten eines Verständnisses des Raums als eine im Wahrnehmungsprozess aktualisierte individuelle Lebensumgebung vermittelt.
Literatur:	Alexander Gosztonyi, Der Raum, Freiburg/München 1976
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Special topics in architecture MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Molestina
Art der LV:	Vorlesung, Übung
SWS:	2 (SS) (1V + 1Ü)
Sprache:	Deutsch/Englisch/Spanisch
Inhalt:	<p>The student is capable of deriving stimuli for architectural innovation from observation and analysis of related everyday disciplines, such as film, literature, fashion, or advertising. The influence of architectural culture on the development of these disciplines is understood by the student as part of the broad field of architectural expression.</p> <p>The course will thematically support the Studio Subject of the Visiting Professorship (MA 1.3)</p> <p>Lehrmethoden: Through an analysis of different products in these disciplines, students explore the variety of applications which fall in the realm of spatial design.</p> <p>The following will be explored:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Texte, in denen der 'Raum' einen besondere Bedeutung besitzt 2. Films, Advertising: Der Raum als Atmosphärenträger 4. Research on different topics
Literatur:	Reader and research opportunities will be distributed upon beginning of the course.
Arbeitsform:	Vorlesung, Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	Vorträge, Dia Shows, Filme, Diskussionsrunden

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Stadtbautheorie MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Degen
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung vermittelt Fragezusammenhänge nach Wesen, Typ und Gestalt von Bauwerken und methodische Kenntnisse, diese zu analysieren und in konkreten wie abstrakten Entwurfsaufgaben umzusetzen. Grundmuster und -typen werden analysiert und vor dem Hintergrund zeitgenössischer Entwicklungen auf ihre Tragfähigkeit überprüft. Außerdem werden die Studierenden in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.
Literatur:	Aldo Rossi, Architektur der Stadt, (dt. Düsseldorf 1974) Colin Rowe/Fred Koetter, Collage City, (dt. Basel 1997) N.J. Habraken, The structure of the ordinary, Cambridge MA 1998 Rem Koolhaas, Generic City, in: S, M, X, XL, (dt. Köln 2001)
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Moderne Präsentationstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 5.2	Theorie und Geschichte MA 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	<i>2 von 4 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind zu belegen</i> - Architekturtheorie MA - Positionen der Denkmalpflege MA - Kunstgeschichte - Soziologie des Bauens
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	<p>Das Modul stellt Architektur als theoretisches Modell auf der einen und in der Erscheinungsweise ihrer realen historischen Bedingtheit auf der anderen Seite dar. Es vermittelt Kenntnisse, die unerlässliche Ergänzungen zu einer scheinbar von Sachzwängen geprägten Entwurfsbewältigung darstellen und diese selbst als produktive Bestandteile des kreativen Prozesses erscheinen lassen.</p> <p>Das Modul bietet Vertiefungen im Bereich der Kunstgeschichte mit wechselnden Themenstellungen sowie eine Veranstaltung, die der Fragestellung nach gesellschaftlichen und politischen Bedingungen räumlichen Gestaltens nachgeht.</p> <p>Die Studierenden werden befähigt, schützenswerte Strukturen nicht als Hindernis, sondern als Herausforderung und Inspiration der eigenen Entwurfstätigkeit zu begreifen.</p> <p>Sie erhalten Einblicke in die Ursprünge, Sinnggebung und die Bedeutungsgeschichte der Denkmalpflege und werden mit den Positionen eines strukturell argumentierenden Bestandsschutzes vertraut gemacht.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Architekturtheorie MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Dr. Scheer
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS:	2(W/S) (1V + 1S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung wirft im Unterschied zu historisch verfahrenen Herangehensweisen systematische Fragestellungen nach Wesen, Sinn, Bedeutung, Struktur und den Bedingungen der ästhetischen Produktion von Architektur auf. Architekturtheoretische Schriften als Forderungen an die Architektur, aber auch der Darstellung des jeweiligen Selbstverständnisses haben zum Bild der Disziplin beigetragen und werden in dieser Veranstaltung nachgezeichnet.
Literatur:	Pierre von Meiss, Vom Objekt zum Raum zum Ort, Basel 1994 Hanno-Walther Krufft, Geschichte der Architekturtheorie, München 1995 weitere Literaturangaben folgen themenbezogen im Seminar und über das Internet
Arbeitsform:	Vorlesung, Seminar
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Positionen der Denkmalpflege MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Degen
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Bedeutungsgehalt von Bauten Begriff des Baudenkmals Nutzwert des Baudenkmals Schutz des Baudenkmals (Notwendigkeit des Schutzes, Szenarien und Auswirkungen eines ver- unrechtenden Umgangs)</p> <p>Die Authentizität des Baudenkmals Szenarien eines glaubwürdigen Umgangs Die Transformation des Baudenkmals</p> <p>Das Umfeld des Baudenkmals Einsichten in das Milieu des Baudenkmals Einsichten in das Environment</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen <u>themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben</u>
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Kunstgeschichte MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Prof. Dr. Scheer
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS:	2 (WS) (1V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Unter wechselnden Themenstellungen werden Fragestellungen vorwiegend aus dem Bereich der Kunst des 20. Jahrhunderts behandelt, die möglichst mit Themen aus den Entwurfsstudios koordiniert werden. Dabei stehen Einzelanalysen im Vordergrund, die jeweils mit theoretischen Problemstellungen verknüpft werden.
Literatur:	Literaturhinweise erfolgen themenbezogen und werden jeweils in den Lehrveranstaltungen und im Internet bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung, Seminar
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Soziologie des Bauens MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Lehrbeauftragung
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (WS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Vorlesungsreihe stellt gesellschaftspolitische Paradigmen und Fragen nach den kulturellen und sozialen Bedingungen der Raumgestaltung in den Vordergrund. Grundsätzliche Fragen der Wirkungsmächtigkeit architektonischer Inszenierung werden dabei ebenso behandelt wie allgemeine Aspekte der gesellschaftlichen Deutung von Raumstrukturen als spezifische Merkmale der jeweiligen Zeit.
Literatur:	Literaturhinweise erfolgen themenbezogen und werden jeweils in den Lehrveranstaltungen und im Internet bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
MA 5.3	Theorie und Geschichte MA 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	<i>2 von 3 Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind zu belegen</i> - Urheber-, Design-, und verwandte Schutzrechte MA - Unternehmensgründung/-führung MA - Baumanagement II
Studiengang:	M.A. in Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits:	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	
Lernziele:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die rechtlichen Voraussetzungen des Bauens sowie die Prinzipien einer erfolgreichen Unternehmensgründung.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Urheber-, Design-, und verwandte Schutzrechte
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Lehrbeauftragung
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Vorschriften, die das Wettbewerbsrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz betreffen: Urheberrecht, Designrecht, sonstige Schutzrechte, Gebrauchsmusterrecht, Patentrecht, Markenrecht, Namensrecht
Literatur:	Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten Binder, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure Internet: Deutsches Patent- und Markenamt (www.dpma.de)
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Aktuelle Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Unternehmensgründung/-führung MA
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Lehrbeauftragung
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Unternehmensgründung: Standesrechtliche Voraussetzungen, Sonstige Rechtsgrundlagen für freie Berufe, Steuerliche Aspekte, Versicherungen, Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Gründung eines Büros, Partner/Mitarbeiter, Raumbedarf, Bürousausstattung, Notwendige Kapitalausstattung, Referenzen, Betriebswirtschaftliche Grundlagen</p> <p>Unternehmensführung: Akquisition von Projekten, Kundenbetreuung, Kenntnisse vertraglicher Leistungen und des Vertragsrechts, Kenntnisse im Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kenntnisse, Controlling, Personalführung, Organisieren des Betriebes, Marketing</p>
Literatur:	
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Aktuelle Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baumanagement II
Code- Nr. der LV:	
Dozent:	Lehrbeauftragung
Art der LV:	Vorlesung
SWS:	2 (SS) (2V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Standesrechtliche Voraussetzungen, Rechtsgrundlagen eines freien Berufs, Steuerliche Aspekte, Versicherungen, Wirtschaftliche Voraussetzungen einer Bürogründung, Bürostrukturen, Akquisition, Personalführung und Organisation
Literatur:	Literaturangaben werden im Script bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Moderne Visualisierungstechniken